OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-601355/8/Wim/CG

Datum:
Linz, 30. August 2017

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat durch seinen Richter Dr. Wimmer über die Beschwerde der Mag. K R, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. G L, W, gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich, Polizeikommissariat Steyr, vom 24. März 2016, GZ: VStV/915301037203/2015, wegen Übertretung der Straßenverkehrsordnung nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung und sofortiger mündlicher Verkündung der Entscheidung

zu Recht erkannt:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben und das angefochtene Straferkenntnis ersatzlos behoben und das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.:

1. Mit dem angefochtenen Straferkenntnis wurde über die Beschwerdeführerin eine Geldstrafe in der Höhe von 100 Euro, bei Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 2 Tagen wegen Übertretung des § 20 Abs. 2 StVO verhängt.

Im Einzelnen wurde ihr vorgeworfen:

„Sie haben am 15.04.2015 um 07:34 Uhr auf der B 309, Str.km 2,711 in Fahrtrichtung Enns als Lenker(in) des Kraftfahrzeuges mit dem Kennzeichen SR-x die auf einer Freilandstraße zulässige Höchstgeschwindigkeit von 100 km/h um 29 km/h überschritten. Die Messung erfolgte vom Standort bei km 3,770 auf eine Entfernung von 500 m in Fahrtrichtung Enns. Die Überschreitung wurde mit einem Messgerät festgestellt. Die in Betracht kommende Messtoleranz wurde bereits zu Ihren Gunsten abgezogen“

2. Dagegen hat die Beschwerdeführerin rechtzeitig eine begründete Beschwerde erhoben.

3.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den behördlichen Verwaltungsstrafakt sowie Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung unter Beiziehung eines Amtssachverständigen für Verkehrstechnik und Einvernahme des Messbeamten.

3.2. In der mündlichen Verhandlung wurde vom Amtssachverständigen ausgeführt:

„Im Hinblick auf die heutigen Ausführungen in der Verhandlung führt der Messbeamte an, dass er die sogenannte Nullmessung auf ein Verkehrsschild gemacht hat. Diese Nullmessung wurde entsprechend den Verwendungsbestimmungen durchgeführt. Weiters führt er aus, dass die Zielerfassung auf das Dienstfahrzeug gemacht wurde. Entsprechend den Verwendungsbestimmungen ist für die Zielerfassung ein mastähnliches Ziel zu verwenden. Es eignet sich daher ein Auto nicht für die Zielerfassung. Die Ausprägung des Autos – Länge – Breite vom Querschnitt ist zu groß, um eine eindeutige Zielerfassung nachweisen zu können. Wenn daher der Beamte, wie heute ausgeführt, die Zielerfassung nicht auf ein mastähnliches Ziel durchgeführt hat, hat er die Zielerfasssung nicht entsprechend den Verwendungsbestimmungen durchgeführt. Es kann sein, dass sich daraus aus technischer Sicht eine Fehlmessung ergibt, denn die Zielerfassung hat den Zweck, dass der Messstrahl sozusagen mit dem im Display angeführten Messpunkt übereinstimmt. Wenn es da zu Abweichungen kommt, dann besteht die Möglichkeit, dass zwar ein bestimmtes Fahrzeug mit dem Laserpunkt anvisiert wird, aber ein links oder rechts daneben fahrendes Fahrzeug gemessen wird. Wenn daher im ggst. Fall mehrere Auto praktisch auf gleicher Höhe unterwegs gewesen sind, so kann die Messung dann nicht eindeutig dem einem bestimmten Fahrzeug zugeordnet werden. Es wird speziell in der

Verwendungsbestimmung betont, dass eben zur Zielerfassung, die sowohl in vertikaler als auch horizontaler Richtung durchzuführen ist, eine Stange oder ein mastähnliches Ziel zu verwenden ist. Im Hinblick auf die Abweichung der Zielerfassung zu den Verwendungsbestimmungen ist daher aus technischer Sicht festzustellen, dass die Inbetriebnahme nicht korrekt durchgeführt worden ist, da die Zielerfassung falsch durchgeführt worden ist."

3.3. Aufgrund der schlüssigen gutachtlichen Ausführungen des Amtssachverständigen geht das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich davon aus, dass die vorgeworfene Verwaltungsübertretung nicht mit der für ein Verwaltungsstrafverfahren notwendigen Sicherheit festgestellt werden kann.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

4.1. Nach § 45 Abs. 1 Z 1 VStG ist von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn die dem Beschuldigten zur Last gelegte Tat nicht erwiesen werden kann.

4.2. Nachdem die Verwaltungsübertretung nicht mit der für ein Verwaltungsstrafverfahren erforderlichen Sicherheit festgestellt werden kann, war im Zweifel zu Gunsten der Beschwerdeführerin wie im Spruch zu entscheiden.

Zu II. Zulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Für die Beschwerdeführerin ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten.

Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs. 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.

Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Wimmer